

Der „brotlose“ Tag.

Die neue Bezugsregelung und ihre Wirkungen*).

Durch die mit 18. d. in Kraft getretene Brotrationierung ist jede Person in Wien auf Grund ihrer Bezugskarte entweder für Einzelperson oder Familien der wöchentliche Brotbezug vorgemerkt. Auf der Vorderseite des unteren Teiles der Bezugskarte steht klar und deutlich, daß der Brothändler oder Bäckermeister das vorgeschriebene Quantum Brot in möglichst gleichen Teilen zu verabfolgen hat. Wegen der vorherrschenden Mehlnapppheit erhält weder der Bäckermeister noch eine Brotfabrik ein höheres Mehlsquantum als wie für den Tagesbedarf nötig. Infolgedessen liefern die Bäckereien täglich an ihre Händler, beziehungsweise Verkaufsstellen, zumeist nur den sechsten bis siebenten Teil der gesamten Wochenmenge. Durch dieses beschränkte Quantum behindert, ist kein Händler imstande, den Wünschen der Konsumenten dahin Rechnung zu tragen, mehr als eine Tagesration zu verabfolgen, das dies nur auf Kosten der anderen, bei ihm rationierten Konsumenten geschehen könnte. Da die Bemessung für die einzelne Person ohnehin mehr als knapp ist, so daß jeder einzelne von dem Händler täglich sein Teil fordert, kann dieser beim besten Willen für andere Tage kein Brot im voraus geben. — Die Anschauung, daß es einen brotlosen Tag gebe, ist eine irrige; man hat nur sein auf der Brotbezugskarte vorgeschriebenes Quantum auf jeden Tag der Woche entsprechend aufzuteilen und zu beziehen. Es entsteht in solchen Fällen, wo Brot im voraus gegeben wird, der Wegfall des bezogenen Quantums für die letzten Tage.

Brotzustellung. Da eine Einzelperson (ohne Zusatzkarte) als Wochenmenge eineinhalb Laibe, das ist $\frac{1}{2}$ Laibe, erhält und an Wochentagen zu beziehen hat, so entfällt gewöhnlich Sonntag, an denen größere Betriebe kein Brot zustellen oder die Geschäfte geschlossen haben, auch die Verabfolgung. Teilt man das wöchentliche Quantum durch sechs und es ergibt sich ein Bruchteil als Rest, so wird derselbe mit dem Samstagquantum gleichzeitig abgegeben, wodurch die Sonntagsausgabe naturgemäß entfallen muß.

Zusatzkarten. Personen, welche Anspruch auf Zusatzkarten erheben, haben sich bei ihrer zuständigen Brotkommission einzufinden, dortselbst den Nachweis ihrer Berechtigung für Zusatzkarten zu erbringen, worauf (laut letzten Absatzes der Erklärungen auf der Rückseite der Bezugsscheine), die Brotkommission gegen Einziehung des alten Bezugsscheines einen neuen anzustellen hat, jedoch ohne den oberen Teil (Bestellschein). Mit dieser neuen Karte hat der Konsument zu jenem Händler zu gehen, wo er rationiert ist, dortselbst die Nichtigstellung in der Kundenliste vornehmen zu lassen und, wenn diese Bezugsquelle nur ein Händler ist, hat die Partei obendrein die Erhöhung durch Vorweisung der neuen Karte bei der Bäckerei vornehmen zu lassen, welche diesem Händler das Brot liefert.

Unter Nichtbeachtung der Vorschriften auf der Rückseite der Bezugskarte korrigieren einzelne Brotkommissionen das Quantum auf dem alten Schein durch Radierungen und Einsetzung neuer Ziffern, wodurch der Inhaber der Karte in die unangenehme Lage versetzt wird, daß man annehmen könnte, die vorgenommene Aenderung stamme nicht von der Brotkommission, sondern von dem Inhaber selbst oder einer dritten fremden Person. In solchen Fällen hat die Partei darauf zu bestehen, daß die Kommission die vorgenommene Korrektur auf der Rückseite des Scheines amtlich bestätigt. Bei Nichteinhaltung dieses Vorgehens entstehen den Parteien unnütze Laufereien und Verdrießlichkeiten, da die Brotbäckereien, um sicher zu gehen, aus dem Bezugsschein erkennen müssen, wer die Abänderung oder Korrektur vornahm.

Urlauber: Urlauber aus dem Mannschaftsstande erhalten beim Eintreffen in ihrem Bestimmungsorte beim Stationskommando ein bestimmtes Brotrelutium in natura ausgefolgt und haben sich sodann bei ihrer zuständigen Brotkommission um Ausstellung einer, auf ihre Person lautende, die Zeit ihres Urlaubes ersichtlich machende Brotbezugskarte zu bewerben. Mit derselben wendet sich der Betreffende am besten zu dem nächsten Bäckermeister zwecks Anmeldung zum Brotbezug. Wird der Urlauber in die Brotbezugskarte seines Haushaltes einbezogen, so entstehen für die Brotkommissionen, Händler und Bäckereien unnütze und doppelte Arbeit, weil nach Beendigung desurlaubes der Bezugsschein für die Haushaltung auf den ursprünglichen Personenstand abzuändern oder neu auszustellen wäre.

Zumeist führen Bäckereien Urlauber in besonderen Listen, wodurch die An- und Abmeldung einfach und vorschriftsmäßig vor sich gehen kann. Seitens der Händler wird es nun als schwerer Uebelstand empfunden, daß ununterbrochen Mannschafspersonen (Kolonvalejente usw.), welche über

* Die vorstehenden Darlegungen, deren Verfasser, ein Sachmann auf dem in Betracht kommenden Gebiete, einer der größten Wiener Brotfabriken als Oberbeamter angehört, werden zweifellos in mancher Beziehung dazu beitragen, das Publikum aufzuklären und Mißverständnisse zu beseitigen.

keinen Brotbezugsschein verfügen, Brot kaufen wollen. Nachdem die Händler seitens der Bäckereien nur über das laut Kundenliste sich ergebende Quantum verfügen, können dieselben ohne Kürzung der rationierten Kunden einem Soldaten kein Brot verabfolgen. Bei solchen Anlässen spielen sich oft die betrübllichsten Szenen ab, den Händlern wird wenig Nächstenliebe vorgeworfen, und zumeist in ziemlich unhöflicher Art und Weise vorgehalten, daß der Soldat trotz seiner Verdienste um das Vaterland hier nicht einmal Brot bekommen kann, trotzdem der Händler beim besten Willen nicht in der Lage ist, von seinem ihm genau gelieferten Quantum etwas abzugeben.

Allgemein ist zu beachten: Die Brotabgabestelle kann nur täglich den sechsten oder siebenten Teil der auf der Bezugskarte ersichtlichen Wochenmenge abgeben und erscheint hiemit die wiederholt aufgeworfene Frage manches Kunden erledigt, welcher glaubt, daß er wünschgemäß wöchentlich zweimal einen ganzen Laib und überdies zwei Drittel eines Laibes der nächsten Woche beziehen kann. Mit Ablauf der Woche ist auch das gelieferte Brotquantum beim Händler erschöpft und kann demnach eine Ausfolgung für die nächste Woche nicht berücksichtigt werden.

Im übrigen sei jedermann ausdrücklich und dringendst das Lesen der Verordnung über den Brotbezug, der Bestimmungen auf der Bezugskarte und die der diesbezüglichen Notizen in den Tagesblättern empfohlen. Dadurch wäre so mancher Verdruß und Klagens aus der Welt geschafft und Bäckereien, Brotkommissionen und sonstige Behörden würden nicht unnützlich überlaufen und belästigt werden.

L. L.